

# **Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

## **Gliederung:**

- § 1 Allgemeines / Studentische Vereinigungen an der CAU
- § 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung
- § 3 Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen
- § 4 Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen
- § 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung
- § 6 Haftung der Studentischen Vereinigung
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund von § 72 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) werden nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26.08.2014 die folgenden Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassen:

## **§ 1 Allgemeines / Studentische Vereinigungen an der CAU**

- (1) Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der CAU, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Jede/r Studierende/r der CAU hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in Studentischen Vereinigungen zu organisieren.
- (3) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) fördert die privatrechtlichen Studentischen Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt), die zur Wahrnehmung der in § 72 Abs. 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der CAU durch das Präsidium, das in allen die Studentischen Vereinigungen betreffenden Angelegenheiten von der Zentralen Verwaltung unterstützt wird, als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Aus der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch der Studentischen Vereinigung gegenüber der CAU auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.
- (6) Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der CAU zu den Zielen der Studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung dar.

## **§ 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung**

- (1) Auf Antrag kann eine Vereinigung als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der CAU sind („Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung“ siehe Anlage 1). Ziel und Zweck der Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der CAU und mit höherrangigem Recht vereinbar sein.

- (2) Der Antrag auf Anerkennung kann nur gestellt werden, wenn der Studentischen Vereinigung mindestens sieben zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der CAU angehören. Die Vereinigung muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern bestehen. Ferner sollen zwei Kassenprüfer/innen amtieren.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium durch die/den Vorsitzende/n der Vereinigung zu stellen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dem Antrag ist die Satzung der Studentischen Vereinigung, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet ist, beizufügen („Mustersatzung für Studentische Vereinigungen“ siehe Anlage 2). Darüber hinaus muss der Antrag die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände enthalten.
- (4) Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich unterscheiden. Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung der CAU und höherrangigem Recht überprüft. Zudem ist dem Anerkennungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet die Syndika/der Syndikus des Präsidiums in Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Vorsitzende/n der Studentischen Vereinigung. Die Anerkennung wird für ein Semester ausgesprochen.
- (6) Jede Studentische Vereinigung erhält eine Registernummer der Form 245/1 Nr. xyz.
- (7) Die Anerkennung kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn
  - a. die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil nicht Studierende der CAU sind,
  - b. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 72 Abs. 2 HSG oder der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule aus § 3 HSG entgegensteht,
  - c. die Gruppe aus weniger als 7 Personen besteht,
  - d. die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.

- (8) Sofern nach der Anerkennung der Studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Vereinigung entgegenstehen, kann sie widerrufen werden.

### **§ 3 Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen**

- (1) Anerkannte Studentische Vereinigungen haben sich jeweils bis zum 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres zurück zu melden, dann verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester („Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung“ siehe Anlage 3). Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Vereinigung für das laufende Semester nicht anerkannt werden.
- (2) Änderungen der Satzung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine unmittelbar bei der Stabsstelle Geschäftsführung Präsidium, GF a, anzuzeigen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen**

- (1) Die Studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der CAU zu nutzen. Die Studentische Vereinigung hat die Pflicht im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der CAU zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den Studentischen Vereinigungen zu tragen.
- (2) Studentische Vereinigungen können kostenlos folgende Dienste des Rechenzentrums nutzen:
- a. eigene Domains der Form xyz-hsg.uni-kiel.de für Websites,
  - b. Mailadressen der Form funktion@xyz-hsg.uni-kiel.de (z.B. info@xyz-hsg.uni-kiel.de, nicht jedoch name@...),
  - c. eigene Mailinglisten und
  - d. Webhosting.

Dabei kann das Rechenzentrum Ressourcen-Zuweisungen limitieren. Es legt die technische Realisierung fest. Bei Domains ist das Suffix „-hsg“ oder „-Hochschulgruppe“ zu verwenden, um klarzustellen, dass es sich um eine Hochschulgruppe handelt. Zu diesem Zweck benennt die Studentische Vereinigung dem Rechenzentrum den bzw. die technische/n Ansprechpartner/in/nen für die genutzten RZ-Dienste, die für Rückfragen des Rechenzentrums oder bei Problemen zeitnah erreichbar sein sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rundmails im Sinne der „Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Versendung von Rundmails“ nur zulässig sind, wenn der Absender der E-Mail eine Einrichtung der CAU ist und somit eine Mailadresse der o.g. Form aufweist.

- (3) Die Namen der Studentischen Vereinigungen werden auf der Internetseite der CAU aufgelistet. Wenn die anerkannte Studentische Vereinigung es wünscht, kann ein Link auf die Homepage der Studentischen Vereinigung eingerichtet werden.
- (4) Mit der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die in § 4 genannten Vorteile. Die Vorteile können nur im Rahmen der Möglichkeiten der CAU gewährt werden.

## **§ 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung**

- (1) Mit der Aberkennung verliert die Studentische Vereinigung ihren Status und damit alle zusammenhängenden Rechte.
- (2) Eine Studentische Vereinigung wird aberkannt, wenn
  - a. sie dies beantragt,
  - b. entgegen § 3 dieser Richtlinien eine Rückmeldung unterbleibt, es sei denn das Unterlassen wird hinreichend entschuldigt und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt oder
  - c. die Vereinigung die Voraussetzungen von § 2 dieser Richtlinien nicht mehr erfüllt.
- (3) Eine Studentische Vereinigung kann aberkannt werden, wenn
  - a. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten nicht das Eigentum der CAU achtet,
  - b. ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten gegeben ist oder

- c. ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der Studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur CAU in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die CAU unzumutbar ist.
- (4) Wird eine Studentische Vereinigung aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel) der CAU auszuhändigen.
- (5) Über die Aberkennung entscheidet die Syndika/der Syndikus; in Problemfällen entscheidet das Präsidium nach Vorprüfung durch die Syndika/den Syndikus. Vor der Entscheidung ist die betroffene Studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Vorsitzende/n der Vereinigung.

### **§ 6 Haftung der Studentischen Vereinigung**

Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihr/ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der Universität und/oder einem Dritten zufügt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.09.2014 in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Studentische Vereinigungen, die in der Vergangenheit anerkannt wurden, werden über die Richtlinien informiert. Für sie gelten die Richtlinien ab dem nächsten Rückmeldezeitpunkt.

Kiel, den 01.09.2014

Der Präsident

Prof. Dr. Lutz Kipp

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erstantrag)

Anlage 2: Mustersatzung für Studentische Vereinigungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 3: Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung